



Österreichischer Sportkegel- und Bowlingverband



ZVR
824397373

Schrift

C4

Schiedsrichterordnung C

Stand Juni 2001



Präsident des ÖSKB

Ludwig KOCIS

SR-Obmann Bowling

Gerhard Speigner

Die Schiedsrichterordnung wurde vom Bundesvorstand des ÖSKB am 9.7.2011 beschlossen, sie ist rückwirkend per 1.7.2011 anzuwenden und ersetzt die bisher gültige Version.



INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Einleitung	3
2	Allgemeines	3
3	Einteilung der Schiedsrichter	4
3.1	Internationaler Schiedsrichter	4
3.2	Oberschiedsrichter	4
3.3	Schiedsrichter	4
3.4	Hilfsschiedsrichter	4
4	Ausbildung	5
5	Prüfung	5
6	Fortbildung	5
7	Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters	5
8	Aufgaben eines Hilfsschiedsrichters	9
9	Administration	9
10	Schiedsrichterbekleidung / Ausrüstung	9
10.1	Internationale Schiedsrichter	9
10.2	Oberschiedsrichter / Schiedsrichter	9
10.3	Schiedsrichter	9
10.4	Ausrüstung	10
10.5	Werbung	10
11	Schiedsrichterausweis	10
12	Schiedsrichterausschuss (SRA) des ÖSKB	11
12.1	Schiedsgericht	11
13	Schiedsrichtergebühren des ÖSKB	11
14	Schiedsrichterbesetzung auf Sportbahnen	12
15	Bestimmungen für den Schiedsrichterausschuss und die Schiedsrichterdisziplinarkommission	12
15.1	Allgemein	12
15.2	Tagesordnung / Sitzung der SDK	13
15.3	Richtlinien Verhandlungsgang/Sitzung SDK	13
15.4	Allgemeine Richtlinien der Rechtsprechung	14
15.5	Strafregulativ	15
15.6	Tatbestände	17
16	Bestimmungen für die Schiedsrichter	19
Anhang 1	Checkliste für Schiedsrichter	20
Anhang 2	Bahnüberprüfungsprotokoll	21



1. Einleitung

Wenn im Text der Ordnung die männliche Sprachform „der Schiedsrichter“ verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen und Männer besetzbar.

Ebenso wird die angeführte männliche Bezeichnung „Spieler“ auch für die weibliche Form Spielerin angewendet.

Die Schiedsrichterordnung regelt die Spielleitung für den ÖSKB auf der Grundlage der sportlichen Fairness, der Achtung der Spieler und unter Beachtung der Sportordnung des ÖSKB.

Änderungen und Ergänzungen können nur auf Antrag durch die lt. Satzungen Antragsberechtigten vom Bundesvorstand vorgenommen werden.

Der Schiedsrichter muss neutral und korrekt sein.

2. Allgemeines

2.1. Grundlage für die Ausübung der Schiedsrichterfunktion sind die im Punkt 16 angeführten Schriften des ÖSKB.

2.2. Die Richtlinien zur Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern, sowie deren Aus- und Fortbildung, werden vom ÖSKB – Schiedsrichterausschuss erarbeitet bzw. vorgenommen.

Alle Mitglieder der Sektion Kegeln eines Vereines können, nach Erfüllung der Punkte 4 und 5, als Schiedsrichter tätig sein. Bei Abmeldung oder Austritt aus der Sektion Kegeln eines Vereines ist auch der Schiedsrichterausweis und das Abzeichen an den jeweiligen Schiedsrichterausschuss zurückzugeben.

2.3. Zur Durchführung eines der ÖSKB - Sportordnung entsprechenden Spielbetriebes ist es erforderlich, dass für jedes Spiel ein Schiedsrichter bestimmt werden muss.

Seine Autorität und die Ausübung der Befugnisse, die ihm durch die Schriften des ÖSKB gegeben werden, beginnen mit dem Betreten der Sportanlage und enden mit dem Verlassen der Sportanlage.

2.4. Jeder Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter bei seinen Handlungen stets zu beachten und als Vorbild des fairen Sports aufzutreten. Seine Entscheidungen müssen korrekt und von Fachkompetenz geprägt sein und sind, sofern bei Entscheidungen kein Regelverstoß vorliegt, Tatsachenentscheidungen.

2.5. Während der Ausübung seiner Tätigkeit in einem Bewerb ist dem Schiedsrichter ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

Für Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichter und administrative Leiter besteht während des Bewerbes absolutes

Rauch- und Handyverbot

2.6. Für alle Spieler, Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichter und Bahndienste gilt für die Dauer ihres persönlichen Einsatzes vor (analog der Meldezeit) und während des Bewerbes absolutes Alkoholverbot. Nach „Beendigung des persönlichen Einsatzes“ im nationalen Bereich bei allen Österreichischen (Staats)-Meisterschaften in den Mannschaftsbewerben und allen Einzelbewerben liegt die Toleranzgrenze für Alkohol bei einem Grenzwert von 0,10 mg/l – entspricht etwa 0,2 Promille – (siehe *Anti-Doping-Bestimmungen – Verbotene Substanzen, Teil 2, Punkt 9*). In untergeordneten Spielklassen (Landesebene) ist diese Bestimmung analog anzuwenden.



3. Einteilung der Schiedsrichter

3.1. Internationaler Schiedsrichter

Internationale Schiedsrichter (Kurzform „ISR“) werden auf Antrag des Mitgliedlandes in der FIQ und nach bestandener internationaler Schiedsrichterprüfung vom Präsidium der internationalen Kegelvereinigung / Sektion Ninepin – Bowling - Classic / WNBA / FIQ ernannt.

Sie müssen im Besitze eines gültigen internationalen Schiedsrichterausweises sein und sind berechtigt, internationale und nationale Bewerbe zu leiten.

3.2. Oberschiedsrichter

Oberschiedsrichter (Kurzform „OSR“) werden vom ÖSKB auf Antrag des zuständigen Landesverbandes, nach Ablegen einer, dem ÖSKB vorher gemeldeten OSR Prüfung, ernannt.

Sie müssen im Besitze eines gültigen Oberschiedsrichterausweises sein und sind berechtigt, alle nationalen Bewerbe, auch mit internationaler Beteiligung, zu leiten.

3.3. Schiedsrichter

Schiedsrichter (Kurzform „SR“) sind jene Personen, die den Befähigungsnachweis hierfür vor einer Kommission eines Landesverbandes abgelegt haben, und im Besitze eines gültigen Schiedsrichterausweises sind.

Schiedsrichter sind vom ÖSKB oder vom zuständigen Landesverband nominierte Personen, die für die sportliche Leitung eines Bewerbes, jedoch nicht für den administrativen Teil zuständig sind.

Erscheint ein eingeteilter Schiedsrichter zu einem Spiel nicht, oder wurde kein Schiedsrichter eingeteilt, so stellt jede Mannschaft einen Schiedsrichter, wobei der Ranghöhere, bei Ranggleichheit der vom Gastverein als Hauptschiedsrichter fungiert. In diesem Fall muss der Spielbericht von beiden Schiedsrichtern (Spilleitern) unterschrieben werden.

3.4. Hilfsschiedsrichter (Schreiber oder Bediener der Schreibautomaten)

Um alle Bewerbe bzw. Meisterschaftsspiele reibungslos durchführen zu können, müssen Hilfsschiedsrichter (Kurzform „HSR“) eingesetzt werden.

Die Hilfsschiedsrichter sind abwechselnd von den Mitgliedern der Mannschaften oder von befähigten Personen, die mit der Sportordnung des ÖSKB / Bereich Classic vertraut sind, unter Kontrolle zu stellen.

Wenn unbekannte Personen den Hilfsschiedsrichterdienst ausüben wollen, ist der Schiedsrichter berechtigt, diese Personen vorher zu befragen, ob sie die Aufgaben des Hilfsschiedsrichters kennen.

Der Schiedsrichter (ISR, OSR, SR) ist berechtigt, Hilfsschiedsrichter vor oder während eines Bewerbes abzulehnen, oder auszutauschen, wenn sie ihren Dienst fehlerhaft ausführen oder gegen die Bestimmungen der Sport- oder Schiedsrichterordnung verstoßen.

Die Hilfsschiedsrichter haben ihren Platz unmittelbar hinter dem Spieler beim Stellpult (je nach Bahnbeschaffenheit) einzunehmen.

**FÜR DIE RICHTIGE BEDIENUNG DER SCHREIBAUTOMATEN
ist der
HEIMBAHNVEREIN VERANTWORTLICH.**



4. Ausbildung

Um einen Österreich weit gleichen Aus- und Fortbildungsstand aller SR zu garantieren, erfolgt die Aus- und Fortbildung nach der Aus- und Fortbildungsordnung des ÖSKB (Schrift 4a vom 1.7.2007)

Bewerber für Schiedsrichter müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Bewerber für Oberschiedsrichter müssen mindestens 19 Jahre alt sein und mindestens 3 aktive Schiedsrichterjahre im Landesverband nachweisen können.

Oberschiedsrichter aspiranten können nur vom Landesverband gemeldet werden.

5. Prüfung

Nach erfolgter Schulung ist eine Prüfung nach den Rahmenrichtlinien der Aus- und Fortbildungsordnung des ÖSKB (Schrift 4a vom 1.7.2007 Punkt 3) abzulegen.

6. Fortbildung

Alle Schiedsrichter haben die Pflicht, alle 5 (fünf) Jahre einen Fortbildungslehrgang zu absolvieren. Nimmt ein Oberschiedsrichter oder Schiedsrichter unentschuldig an einer Fortbildung nicht teil, verliert er seine Lizenz. Er kann diese Wiedererlangen, wenn er innerhalb eines Jahres an einem Fortbildungs- oder Ausbildungslehrgang teilnimmt.

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der SR Ordnung (ÖSKB Schrift 4), Aus- und Fortbildungsordnung (ÖSKB Schrift 4a), Sportordnung (ÖSKB Schrift 3) und den Technischen Bestimmungen (ÖSKB Schrift 6) sind den Landesverbänden über Veröffentlichungen mitzuteilen und diese wieder haben sie an alle ihre Vereine weiterzugeben. Die Vereine haben die Pflicht, ihre SR darüber zu informieren.

7. Aufgaben und Pflichten eines Schiedsrichters

Der Schiedsrichter hat spätestens **45** Minuten vor dem festgesetzten Beginn eines Bewerbes (Spieles) anwesend zu sein, damit sichergestellt ist, dass etwaige Mängel behoben und alle vorbereitenden Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Bei Spielen hat er sich bei den Mannschaftsführern und dem administrativen Leiter vorzustellen. Sollte eine Mannschaft zum festgesetzten Zeitpunkt des Spielbeginnes nicht anwesend sein, muss der eingeteilte Schiedsrichter mindestens 30 MINUTEN nach dem offiziellen Spielbeginn anwesend bleiben.

Aufgaben vor dem Spiel

1. Kontrolle der Bahnen und der Anlage nach der Checkliste.
Die Checkliste für alle vom ÖSKB veranstalteten Bewerben wird vom ÖSKB Schiedsrichterausschuss erstellt und richtet sich nach den Technischen Bestimmungen des ÖSKB (siehe Anlage 1).
2. Der Schiedsrichter hat das Recht alle durch die Technik/Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen.
3. Erfolgt ein zweites Spiel unmittelbar nach einem von einem Schiedsrichter geleiteten Spiel auf denselben Bahnen, kann auf eine erneute Überprüfung der Anlage verzichtet werden. Voraussetzung ist die Einsicht der Checkliste.



4. Überprüfung mitgebrachter „eigener Kugeln“ auf Übereinstimmung mit den dazugehörigen Kugelpässen
5. Spielerpasskontrolle und ggf. Kontrolle entsprechender Kugelpässe sowie Verwahrung bis zum Spielende.
6. Überprüfung des ärztlichen Attestes für die Altersklassen U-10 bis U-18 (Gültigkeitsdauer: 1 Jahr) für alle Bewerbe der Landesverbände und des ÖSKB. Wird das ärztliche Attest nicht vorgelegt, tritt Startverlust ein.
7. Überprüfung des ärztlichen Attestes (Gültigkeitsdauer: 2 Jahre) für alle anderen Altersklassen (U-23, Allgemeine Klasse, Ü-50/60 bei allen Bewerben des ÖSKB (Superliga/Bundesliga, ÖSTM, ÖM, Ö-Cup). Wird das ärztliche Attest nicht vorgelegt, tritt Startverlust ein.
8. Überprüfung ob Hilfsschiedsrichter und/oder Kontrollen vorhanden sind.
9. Die Bahnwahl ist der Ausschreibung des betreffenden Bewerbes zu entnehmen.
10. Von allen zum Einsatz kommenden Spielern (incl. nominierte Ersatzspieler) dürfen die verwendeten Bahnen ab 30 Minuten vor Spielbeginn nicht mehr bespielt werden. Zuwiderhandelnde sind vom Schiedsrichter unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten (gelbe, gelb-rote bzw. auch rote Karte) zu bestrafen. Derart ausgesprochene Verwarnungen werden nach der Einspielzeit NICHT gestrichen.
11. Für die Spielzeit pro Bahn ist, wenn vorhanden, nur die Uhr des Automaten, für Beginn und Dauer einer Unterbrechung eines Bewerbes oder Spieles die Uhr des Schiedsrichters maßgebend.
12. Die Verwendung der Schülerkugel (Durchmesser 14cm) ist in der entsprechenden Altersklasse (U 10) in allen Bewerben Pflicht. In der Altersklasse U 14 ist die Verwendung der 15-er Kugel in allen Bewerben Pflicht. Ist ein entsprechendes Kugelmateriale auf der Bahn vorhanden, ist vom Schiedsrichter vor dem Start dieser Altersklasse die Bereitstellung und vor dem Start einer anderen Altersklasse die Entfernung der Kugeln durch den Bahndienst zu veranlassen. Bei Nichtvorhandensein darf das vom Gastverein mitgebrachte Kugelmateriale verwendet werden.
13. Eröffnung des Spieles und Freigabe der Bahnen.

Aufgaben während des Spieles

1. Der Schiedsrichter hat die Spieler für den Bewerb oder das Spiel vor der Einspielzeit vorzustellen.
2. Neutrale und sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufes nach den Bestimmungen der Sport- und Schiedsrichterordnung des ÖSKB sowie der Ausschreibung des entsprechenden Bewerbes.
3. Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind, sofern sie den Regeln entsprechen, bindend.
4. Jeder Spieler hat das Recht, mit seinen mitgebrachten und genehmigten Kugeln zu spielen; er (oder sein Betreuer) darf den Schiedsrichter um Spielunterbrechung ersuchen, wenn seine beiden Kugeln aufgrund technischer Probleme nicht laufend verfügbar sind.
5. Der Schiedsrichter hat bei seinem Einsatz die Pflicht gegen Verstöße der Sportordnung und Sportdisziplin Verwarnungen auszusprechen.
6. Nach einmaliger Verwarnung (gelber Karte) bleiben alle folgenden nicht den Regeln entsprechende Würfe ohne Wertung.



7. Damit der Spieler sichtbar in Kenntnis gesetzt ist, dass eine Verwarnung ausgesprochen wurde, hat der Schiedsrichter die gelbe, bzw. gleichzeitig die gelbe und rote Karte zu zeigen und dem Spieler mitzuteilen, welcher Regelverstoß begangen wurde. Bei aktiver Übertrittsanzeige muss ein Übertritt nach vorne nicht zusätzlich durch den Schiedsrichter angezeigt werden. Bei einer Sportanlage wo eine räumliche Abtrennung (z.B. Glaswand) zwischen Spielbereich und den Schreibpulten besteht, muss der Schiedsrichter eine Verwarnung anzeigen, eine zusätzliche Mitteilung kann entfallen, wenn der Schiedsrichter dies vor dem Spiel mit den sportlichen Leitern beider Mannschaften abgeklärt hat.
8. Jede Verwarnung ist auf den Wurfschein zu kennzeichnen und schriftlich festzuhalten. Die Verwarnung ist personengebunden und nicht übertragbar.
9. Das Zeigen der roten Karte allein bedeutet sofortigen Ausschluss eines Spielers und muss sofort auf dem Wurfschein schriftlich festgehalten werden.
10. Entwirrungen bei Schnurverwicklungen hat über Auftrag des Schiedsrichters der Heimbahnverein durchzuführen (Bahndienst).
11. Nichtanerkennung von Schiedsrichterentscheidungen werden mit einer Verwarnung geahndet. Bei besonders unsportlichem Verhalten kann auch ein Ausschluss (zeigen der roten Karte) erfolgen.
12. Unterlässt der Schiedsrichter die Ahndung (zeigen der Karte/Karten) darf der Spieler nicht durch einen anderen Teilnehmer verwarnet werden. Eine vom Schiedsrichter nachträglich nach dem nächsten Wurf ausgesprochene Verwarnung ist nicht zulässig.
13. Sollte der Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen. Dieser Vertreter ist beiden Mannschaftsführern bekannt zu geben.

Aufgaben nach dem Spiel

1. Bekanntgabe des Ergebnisses
2. Abschlusskontrolle des Spielberichtes und Ergänzung desselben mit seinem Namen, Schiedsrichterausweisnummer und Unterschrift.
3. Rückgabe der Spielerpässe und ggf. der Kugelpässe
4. Bei einem Ausschluss eines Spielers (rote Karte) ist ein entsprechender Bericht anzufertigen und mit dem Spielerpass an die zuständige spelleitende Stelle zu senden.

SCHREIBWEISEN:

Verwarnung:



Das Wurfresultat dieses Wurfes wird eingeringelt und gewertet.

Nullwurf: Spiel ins Volle:



Das Wurfresultat dieses Wurfes wird durchgekennzeichnet und nicht gewertet.

Spiel ins Abräumen:



Getroffene Kegel werden geschrieben, mit X durchgekennzeichnet, nicht gewertet, aber nicht wieder aufgestellt.
Auf das verbleibende Bild wird weitergespielt.



Nullwurfwertung vor Abgabe der Kugel



Der nächste Wurf ist ohne Wurf Ergebnis durchgekennzeichnet im Wurfschein einzutragen

Fehlwurf: [-]



Dieser Wurf ist durch einen waagrechten Strich im Wurfschein einzutragen.

Bei Spielertausch:

Nach dem letzten Wurf des auszutauschenden Spielers wird ein roter senkrechter Strich gezogen und der Name des Einwechselspielers auf dem Wurfschein eingetragen. Zusätzlich wird auf dem Spielbericht der Spielerwechsel (Name und Passnummer des Einwechselspielers) eingetragen.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, einen Spieler oder eine Mannschaft vor und während eines Bewerbes oder Spieles bei Verstößen gegen die Sportordnung unter Einziehung der Spielerpässe auszuschließen. Der Grund des Ausschlusses vom Bewerb oder Spiel muss im Spielbericht vermerkt werden.

Einsendung des Spielberichtes mit einem Darstellungsbericht des Schiedsrichters, des einbehaltenen Spielerpasses/der einbehaltenen Spielerpässe an den für den Bewerb zuständigen STRAFA.



8. AUFGABEN EINES HILFSSCHIEDSRICHTERS

Sie beobachten den Spieler auf Vergehen gegen die Sportordnung und tragen gleichzeitig die gespielten Ergebnisse (Kegelmanzahl, Fehlwürfe) in die Spielformulare ein oder bedienen vorhandene Schreibautomaten.

Die Hilfsschiedsrichter haben sich voll auf die Spielvorgänge zu konzentrieren.

Sie können keine selbständigen Entscheidungen treffen. Alle Feststellungen und Regelverstöße sind dem Schiedsrichter (ISR, OSR) zu melden, der diese überprüft, eventuell bestätigt und Verwarnungen ausspricht.

Wenn der Schiedsrichter die Hilfsschiedsrichter über Vorfälle befragen muss, die er selbst nicht gesehen hat, dürfen sie nur eigene Wahrnehmungen mitteilen.

Der Schiedsrichter soll sich nach Möglichkeit an diese Mitteilungen halten. Korrekturen auf den Spiellisten müssen vom Schiedsrichter (ISR, OSR) abgezeichnet werden.

9. ADMINISTRATION

Der administrative Leiter ist Funktionär des ausgeschriebenen Bewerbes oder eines Spieles, der für die Schriftführung, Ausfüllung des Spielberichtes, Auflegen und Kontrolle der Spielformulare, Bahndienst, Beflaggung Ergebnislistenführung, Auflegen von einwandfreiem Kegel- und Kugelmateriale, Ergreifen von Maßnahmen bei Unfällen usw. zuständig ist.

10. SCHIEDSRICHTERBEKLEIDUNG / AUSTRÜSTUNG

10.1. Internationaler Schiedsrichter

Die Schiedsrichterbekleidung eines internationalen Schiedsrichters besteht aus

1. lange schwarze Hose
2. weißes oder färbiges Hemd/Bluse, Sweatshirt oder Polohemd.
Sind mehrere ISR anwesend, muss die Farbe der Bekleidung einheitlich sein.
3. das vorgeschriebene offizielle SR Abzeichen auf der linken Brustseite
4. Schwarze Socken und Sportschuhe in weißer Grundfarbe, wenn möglich ohne farbige Zusätze

10.2. Oberschiedsrichter

Die Schiedsrichterbekleidung eines Oberschiedsrichters besteht aus

1. lange schwarze Hose
2. weißes oder färbiges Hemd/Bluse, Sweatshirt oder Polohemd. Sind mehrere OSR anwesend, muss die Farbe der Bekleidung einheitlich sein.
3. das vorgeschriebene offizielle SR Abzeichen auf der linken Brustseite
4. Socken und Sportschuhe in weißer Grundfarbe, wenn möglich ohne farbige Zusätze

10.3. Schiedsrichter

Die Schiedsrichterbekleidung eines Schiedsrichters besteht aus

1. lange schwarze Hose
2. weißes Hemd/Bluse, Sweatshirt oder Polohemd
3. das vorgeschriebene offizielle SR-Abzeichen auf der linken Brustseite
4. Socken und Sportschuhe in weißer Grundfarbe, wenn möglich ohne farbige Zusätze

ACHTUNG: Bei allen Bewerben mit mehr als einem ISR bzw. OSR, ist die einheitliche Farbe der Oberbekleidung vorher abzusprechen.



ACHTUNG: Bei allen nationalen Bewerbungen (Einsatz von 10.2 Oberschiedsrichter und 10.3 Schiedsrichter) ist es unerheblich – weil von der Platzierung einer etwaigen Brusttasche abhängig – ob das offizielle SR-Abzeichen auf der linken oder rechten Brustseite angebracht ist.

10.4. Ausrüstung

1. Entsprechender gültiger Schiedsrichterausweis
2. gelbe und rote Karte
3. Schreibzeug (roter und blauer Stift)
4. Vorschriften (SR-Ordnung, Sportordnung,....)
5. Ausschreibung und Startplan des entsprechenden Bewerbes

10.5 Werbung

Auf der Schiedsrichterkleidung darf Werbung bis zu einer Größe von 300 cm² betrieben werden. Werbung für Alkohol (ausgenommen Bier) und Tabakwaren ist NICHT erlaubt.

11. SCHIEDSRICHTERAUSWEIS

Der Schiedsrichterausweis muss folgende Daten enthalten:

1. Ausweisnummer
2. Name, Vorname
3. Geburtsdatum
4. Wohnadresse
5. Erkennbares Passbild
6. Landesverbandszugehörigkeit
7. Gültigkeitsdauer

Jeder zu einem Bewerb oder Spiel eingeteilte Schiedsrichter hat seinen Schiedsrichterausweis **UNAUFGEFORDERT** der Bewerbungsleitung vorzulegen.

Die Einsendung des ungültigen Ausweises mit kurzer Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Stelle (**ÖSKB-Passreferat**) hat zu erfolgen.

Die Verlängerung der Oberschiedsrichter- und Schiedsrichterausweise wird vom jeweils zuständigen Landesverband, nach den Richtlinien der Aus- und Fortbildungsordnung des ÖSKB (Schrift 4a), durchgeführt.

Die Gültigkeit der Oberschiedsrichter- und Schiedsrichterausweise beträgt 5 Jahre, wobei der Gültigkeitszeitraum generell am 30. Juni des jeweiligen Ablaufjahres endet.

Eine vor einer Kommission des ÖSKB bzw. Landesverbandes nach den Richtlinien der Aus- und Fortbildungsordnung des ÖSKB (Schrift 4a) abgelegte Oberschiedsrichter- oder Schiedsrichterprüfung, hat bei allen Landesverbänden Gültigkeit.

Sollte ein OSR/SR den Landesverband wechseln, so ist der betreffende OSR/SR-Ausweis beim zuständigen Landesverband zurückzugeben und mit einer ausgefolgten Bestätigung, die den Zeitpunkt und die Art der abgelegten Prüfung zu enthalten hat, beim neuen Landesverband um Ausstellung eines OSR/SR-Ausweises anzusuchen.

Die Ausstellung des neuen OSR/SR-Ausweises wird zentral durch den ÖSKB durchgeführt (Kartenformat). Die Landesverbandssportobmänner haben alle Veränderungen unverzüglich mittels vorgefertigter Excel-Tabelle (erhältlich beim ÖSKB-Passreferat) an das ÖSKB-Passreferat zu melden.

Die Kosten für die Erstausstellung eines OSR/SR-Ausweises betragen 6,50 Euro; für die Verlängerung eines OSR/SR-Ausweises werden 3,- Euro (Selbstkostenpreis) verrechnet.



12. SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS (SRA) DES ÖSKB

Der Schiedsrichterausschuss des ÖSKB besteht aus dem Schiedsrichterobmann (Vorsitz) und mindestens zwei weiteren Schiedsrichtern (gemäß Art. 13 der Geschäftsordnung)

Es obliegt ihm bei allen vom ÖSKB veranstalteten Wettbewerben die Schiedsrichterleitung und die Einteilung der hierzu erforderlichen Schiedsrichter.

Bei erforderlichen Sitzungen des Schiedsrichterausschusses oder der Schiedsrichterdisziplinarkommission, die der Genehmigung des Bundesvorstandes bedürfen, führt der Schiedsrichterobmann den Vorsitz.

Änderungen oder Ergänzungen der Schiedsrichterordnung und Bestimmungen der Schiedsrichter-Disziplinarkommission hat er dem Bundesvorstand zu unterbreiten.

Er hat sich mit allen Fragen der Schiedsrichter, sowie auch der internationalen Schiedsrichter Österreichs zu befassen.

Im erweiterten Schiedsrichterausschuss des ÖSKB sind auch die Schiedsrichterobmänner oder deren Stellvertreter der Landesverbände vertreten.

12.1. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist für die jeweilige Veranstaltung das oberste Sportorgan. Es ist für die einwandfreie sportliche Durchführung des Wettbewerbes verantwortlich. Es verhandelt und entscheidet über die notwendigen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Sportordnung oder gegen die Disziplin und entscheidet über etwaige Proteste noch vor dem Abschluss des Wettbewerbes und der Siegerehrung.

Das Schiedsgericht bei ÖSKB Wettbewerben setzt sich aus dem Wettbewerbsleiter, dem Administrationsleiter und dem Hauptschiedsrichter (muss OSR sein) zusammen. Die Besetzung des Schiedsgerichtes ist vor Beginn des Wettbewerbes zu veröffentlichen.

13. SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN DES ÖSKB

Für Bundesligaspiele:

Schiedsrichter 25,- Euro

Für alle anderen Wettbewerbe des ÖSKB:

Schiedsrichter – pro angefangener Stunde 6,- Euro

Zuzüglich TAGGELD bei Dienst bis 5 Stunden 11,- Euro

Zuzüglich TAGGELD bei Dienst über 5 Stunden 22,- Euro

Zuzüglich etwaige Fahrt- und Nächtigungskosten nach Aufwand

Bei mehrtägigen Veranstaltungen: Verzicht auf ein angebotenes, aber nicht in Anspruch genommenes – UND rechtzeitig abbestelltes – Zimmer (Nächtigungsersatz – pauschal) 25,- Euro

Bei Landesverbandswettbewerben obliegt die jeweilige Honorierung dem zuständigen Landesverband, wobei eine österreichweit gleiche Regelung anzustreben ist.



14. SCHIEDSRICHTERBESETZUNG AUF SPORTBAHNEN

Mindestanforderung bei Österreichischen Meisterschaften, Staatsmeisterschaften und höher, ausgenommen Super- bzw. Bundesliga)

14.1 Für 4 oder mehr Bahnen ohne Schreibautomaten

Pro Bahn ein Hilfsschiedsrichter UND
bei 4 Bahnen ein Oberschiedsrichter, und ein Schiedsrichter
bei 6 Bahnen zwei Oberschiedsrichter und je 3 Bahnen ein Schiedsrichter,
bei 8 Bahnen zwei Oberschiedsrichter und je 4 Bahnen ein Schiedsrichter.

14.2 Für 4 oder mehr Bahnen mit Schreibautomaten

Pro 2 Bahnen ein Hilfsschiedsrichter UND
bei 4 Bahnen ein Oberschiedsrichter und ein Schiedsrichter,
bei 6 Bahnen zwei Oberschiedsrichter und je 3 Bahnen ein Schiedsrichter,
bei 8 Bahnen zwei Oberschiedsrichter und je 4 Bahnen ein Schiedsrichter.

14.3 Superliga / Bundesliga

Pro 2 Bahnen ein Hilfsschiedsrichter UND
bei 4 bzw. 6 Bahnen ein Oberschiedsrichter,
bei 8 Bahnen zwei Oberschiedsrichter.

15. BESTIMMUNGEN FÜR DEN SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS UND DIE SCHIEDSRICHTERDISZIPLINARKOMMISSION

15.1 Allgemein

15.1.1 Organe

1. Schiedsrichterausschuss des ÖSKB
2. Schiedsrichterausschuss der Landesverbände

Der jeweilige Schiedsrichterausschuss wird in disziplinären Angelegenheiten eines Schiedsrichters als Schiedsrichter-Disziplinarkommission tätig.

15.1.2 Die Schiedsrichter-Disziplinarkommission / SDK

besteht somit für den ÖSKB aus dem vom Bundesvorstand bestellten Schiedsrichterobmann und den bei der Bundesvorstandssitzung kooptierten Mitgliedern.

15.1.3 Der SDK obliegt die Entscheidung aller Streitfälle, sowie die Ahndung aller Verletzungen der Satzungen, Vorschriften und Weisungen, die sich aus der Tätigkeit als Schiedsrichter entweder bei ÖSKB Bewerbungen oder bei LV Bewerbungen ergeben, sofern sie nicht in die Strafgewalt des Strafreferenten des ÖSKB bzw. des Strafausschusses fallen (Schrift 5).

15.1.4 Die SDK arbeitet bei der Urteilsfindung selbständig und unabhängig. Es besteht Stimpfpflicht. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist an das Strafreferat gebunden. Sie ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.



15.2 Tagesordnung der Sitzung der Schiedsrichter-Disziplinarkommission

15.2.1 Die Sitzung der SDK hat folgende Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der SDK
2. Bekanntgabe der zu behandelnden Fälle mit Sachverhaltsdarstellung
3. Anhören der Beschuldigten und Durchführung des Beweisverfahrens
4. Urteilsantrag
5. Abstimmung

Das Verfahren ist nicht öffentlich, doch können die Präsidiumsmitglieder des ÖSKB oder der Landesverbände den Sitzungen beiwohnen.

Die Anzeigen sind bei Bundesbewerben an den ÖSKB und bei Landesbewerben an den Landesverbandvorstand zu richten.

Der jeweilige Vorstand entscheidet über die Weiterleitung an den Schiedsrichterausschuss bzw. die SDK.

Dem Obmann oder dessen Stellvertreter steht die Entscheidung über die Behandlung eines Falles zu.

15.2.2 Der Obmann des Schiedsrichterausschusses / Obmann der SDK bestimmt den Tag der Verhandlung und veranlasst die schriftliche Ladung des/der Beschuldigten und der Zeugen, sowie die Einladung der SDK - Mitglieder.

Im Falle der ergebnislosen Vorladung hat er eine Zweite, diesmal eingeschriebene Vorladung mit dem Vermerk „Zweite und letzte Vorladung“ vorzunehmen.

Ein Beschuldigter, der nicht am Sitz des ÖSKB oder eines Landesverbandes seinen Wohnsitz hat, kann eine Rechtfertigung auch schriftlich einbringen.

15.3 Richtlinien für den Verhandlungsgang bei den Sitzungen der Schiedsrichterdisziplinarkommission

15.3.1 Der Vorsitzende verliest die Anzeige und gibt die Beweismittel bekannt.

15.3.2 Es vernimmt die/den Beschuldigte/n und die Zeugen.
Den Mitgliedern der SDK ist es gestattet, jederzeit Fragen an die/den Beschuldigte/n und die Zeugen zu stellen.

15.3.3 Der Vorsitzende der SDK erklärt das Beweisverfahren als beendet und eröffnet die geheime Urteilsberatung.

15.3.4 Zuerst wird über die Schuldfrage, sodann über das Strafausmaß Beschluss gefasst. Die Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die Mitglieder der SDK und dann der Vorsitzende.

15.3.5 Liegen für ein und denselben Fall mehrere Anträge vor, so muss zuerst über den Antrag, der die schwerste Strafe vorsieht, abgestimmt werden.

15.3.6 Nach erfolgter Beschlussfassung hat der Vorsitzende der SDK das Ergebnis samt Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem Beschuldigten bekannt zu geben.



15.4 Allgemeine Richtlinien der Rechtsprechung

Innerhalb der SDK herrschen nachstehende Grundsätze:

15.4.1 Beiderseitiges Parteiengehör

Der Beschuldigte muss sonstiger Richtigkeit des Verfahrens auf jeden Fall schriftlich oder mündlich gehört werden.

Erscheint er trotz Aufforderung jedoch nicht zur Verhandlung und unterlässt er auch eine schriftliche Stellungnahme, ohne durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse gehindert worden zu sein, so unterliegt dieses Verhalten der freien Beweisführung der SDK.

Die unvorhergesehenen bzw. unabwendbaren Ereignisse sind der SDK nachzuweisen.

15.4.2 Disziplinarverfahren

Alle Schiedsrichter des ÖSKB sind verpflichtet, Übertretungen nach diesem Strafregulativ dem Schiedsrichterausschuss bzw. SDK zu melden.

Es sind alle erreichbaren Beweismittel heranzuziehen.

15.4.3 Freie Beweisführung

15.4.4 Erschwerende Umstände sind.

1. Eventuelle frühere Strafen
2. Vorliegen mehrerer Übertretungen
3. Erschwerung der Untersuchung durch Leugnen und Irreführung.

Milderungsumstände sind:

1. Straffreiheit durch mindestens 2 Jahre
2. Sportliche Unbescholtenheit
3. Einsicht des Vergehens

15.4.5 Werden einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last gelegt, so erfolgt die Bestrafung in jedem einzelnen Fall.

Wurden diese Vergehen zu einem Anlass und in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge gesetzt, so darf das Gesamtstrafmaß die Höchststrafe für das schwerste Einzelvergehen nicht überschreiten.

15.4.6 Die Verjährung richtet sich nach Punkt 15.5.6 dieses Strafregulatives.

15.4.7 Für sämtliche Schiedsrichter des ÖSKB besteht Zeugenpflicht.



15.5 Strafregulativ

Die verhängte Strafe wird in die Strafkartei der SDK aufgenommen

15.5.1. Verfahrensvorschriften

Zustellung, Protestfrist, Rechtskraft und Verlautbarung

1. Das Urteil wird schriftlich ausgestellt und dem zu Bestrafenden mittels Post zugestellt. Belehrungen können mündlich erfolgen.
2. Die Protestfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem der Zustellung folgenden Tag.
3. Mit Ablauf der Protestfrist erwächst das Urteil der Rechtskraft, wenn kein Protest eingebracht wurde.
4. Die Einbringung eines Protestes hat aufschiebende Wirkung.
5. Die Laufzeit der von der SDK verhängten Strafe beginnt am Tage der Urteilsverkündung. Suspension kann eingerechnet werden.

15.5.2. Bedingte Verurteilung

Die im §1 - §7 festgesetzten Strafen können auch bedingt ausgesprochen werden. Voraussetzung der bedingten Verurteilung ist das Vorliegen entsprechender Milderungsgründe.

Die Bewährungsfrist ist bis zu 6 Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tage der Urteilsverkündung.

15.5.3. Widerruf der bedingten Verurteilung

Die bedingte Verurteilung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich bestraft wird.

15.5.4. Gerichtliches Verfahren

Im Falle einer Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Schiedsrichter, bleibt es dem Ermessen der SDK überlassen, dass Verfahren fortzuführen, zu unterlassen oder einzustellen.

15.5.5. Suspension

Der Vorsitzende der SDK kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern der SDK einen Beschuldigten von der weiteren Leitung von Bewerbungen bzw. Spielen bis zur Urteilsfällung suspendieren.

Diese Suspension ist in der nächsten Sitzung der SDK durch diese zu bestätigen oder aufzuheben.

15.5.6. Verjährung

Jedes Vergehen, welches nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Tat angezeigt wird, bleibt infolge Verjährung straflos. Ein Verfahren wird nicht mehr eingeleitet. Ausgenommen der Tatbestand der Bestechung der gemäß § 8 dieses Strafregulatives eine Streichung von der Liste der Schiedsrichter nach sich zieht.



15.5.7. Rechtsmittel

1. Gegen die Entscheidung der SDK im Landesverband ist ein Protest an die SDK des ÖSKB in letzter Instanz zulässig.
Gegen die Entscheidung der SDK im ÖSKB (erste Instanz bei ÖSKB - Bewerbungen) ist ein Protest an den Bundesvorstand zulässig.
2. Die Protestgebühr ist zugleich mit der Einbringung der Rechtsmittel auf das Konto des LV bzw. des ÖSKB nachweislich einzuzahlen und beträgt:
EUR 21,00 über Entscheide der SDK des Landesverbandes
EUR 36,00 über Entscheide des LV-Vorstandes
EUR 59,00 über Entscheide der SDK des ÖSKB
EUR 36,00 über Entscheide der SDK des ÖSKB 1. Instanz
3. Gegen Entscheidungen des Bundesvorstandes ist ein weiterer ordentlicher Rechtsweg an den Bundestag ausgeschlossen.
Bei Bestätigung oder Verschärfung des Entscheides verfällt die Gebühr, bei Aufhebung der Strafe ist sie zur Gänze, bei Minderung des Strafausmaßes zur Hälfte zurückzuerstatten.

15.5.8. Wiederaufnahme des Verfahrens

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen Punkt V/3 für den Strafausschuss, Schrift 5 des ÖSKB

15.5.9. Gnadenrecht

Das Gnadenrecht steht dem Organ zu, das den letzten Bescheid erlassen hat.

15.5.10. Tilgung

Belehrung und Verwarnungen gelten nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage der Verbüßung als getilgt, wenn der Bestrafte in der Tilgungsfrist keine weitere Bestrafung erlitten hat.

Sperrungen bis zu 6 Monaten gelten nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Tage der Verbüßung als getilgt, wenn der Bestrafte in der Tilgungsfrist keine weitere Bestrafung erlitten hat.

Mehrere Strafen können nur dann getilgt werden, wenn die Tilgungsvoraussetzungen für alle verhängten Strafen vorliegen.



15.6 Tatbestände

§1 Unentschuldigtes Nichterscheinen zu einem Bewerb oder Spiel als Schiedsrichter, verspätete Absage usw.

Strafe: Verwarnung
Sperre 1 bis 6 Monate

§2 Unsportliches Benehmen

Einer Übertretung macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand und die sportliche Disziplin verstößt, insbesondere durch Beschimpfen der Spieler, Funktionäre oder Zuschauer, durch ärgerniserregende Gesten, Beeinflussung von Kollegen und Kritik an diesen in der Öffentlichkeit, Erscheinen zu einem Bewerb bzw. Spiel in alkoholisiertem Zustand, Nichteinhaltung der Bestimmungen des Punktes 2.5 oder Verletzung der Kameradschaft.

Strafe: Verwarnung
Sperre 3 bis 12 Monate
Streichung von der Schiedsrichterliste

§3 Nichtbeachten der Verbandsvorschriften, Satzungen, Sportordnung usw.

Einer Übertretung macht sich schuldig, wer die Satzungen und Bestimmungen des ÖSKB und der Landesverbände nicht befolgt. Insbesondere, wer ÖSKB- und LV-Organen in Irrtum führt, Berichte nicht vollständig und objektiv erstattet, eine ungebührliche Schreibweise an den Tag legt, nicht auf die richtige Erstellung des Spielberichtes achtet, soweit er verpflichtet ist den Spielbericht verspätet oder überhaupt nicht einsendet und an Fahrtgeld, Spesen oder Gebühren mehr verrechnet als ihm zusteht.

Strafe: Belehrung
Verwarnung
Sperre 1 bis 12 Monate, sowie bei Mehrverrechnung
Rückzahlung der zuviel verrechneten Beträge

§4 Tausch eines Spieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses

Einer Übertretung macht sich schuldig, wer ein Spiel ohne Zustimmung tauscht oder weiter gibt.

Strafe: Verwarnung
Sperre 1 bis 6 Monate



§5 Unentschuldigtes Nichterscheinen vor dem Sportausschuss, Strafausschuss, Schiedsrichterausschuss und der SDK des ÖSKB oder Landesverband. Nichtbeantwortung von Schriftstücken dieser Organe

Einer Übertretung macht sich schuldig, wer trotz Ladung vor den oben angeführten Organen unentschuldig nicht erscheint, oder ein Schriftstück dieser Organe nicht beantwortet.

Strafe: Verwarnung
Sperre 3 bis 12 Monate
oder Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste

§6 Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Regel- und Diskussionsabenden, sowie zu Lehrgängen und Trainingsstunden

Einer Übertretung macht sich schuldig, wer unentschuldig zu einem Regel- oder Diskussionsabend, sowie zu den Lehrgängen und Trainingsstunden nicht erscheint.

Strafe: Verwarnung
Sperre 1 bis 6 Monate

§7 Unterlassung von Anzeigen über Verstöße gegen Strafregulativ oder sonstiger Bestimmungen, sowie Rückgabe von Spielerpässen ausgeschlossener Spieler

Einer Übertretung macht sich schuldig, wer Anzeigen über Verstöße gegen das Strafregulativ oder sonstiger Bestimmungen unterlässt, ein Antreten zu einem Bewerb ohne Spielerpass im Spielbericht nicht vermerkt oder Spielerpässe ausgeschlossener Spieler(innen) zurückgibt.

Strafe: Belehrung
Verwarnung
Sperre 3 bis 12 Monate

§8 Streichung von der Liste der Schiedsrichter

Für außerordentlich schwere oder sich in kurzen Zeitabständen mehrmals wiederholende Übertretungen nach diesem Strafregulativ, kann die Streichung von der Liste der Schiedsrichter beantragt werden. Schiedsrichterabzeichen und Schiedsrichterausweis sind einzuziehen.



**16. Bestimmungen für Schiedsrichter
Bereich Sportkegeln/Classic**

- 16.1 Die Sportordnung und Spielbestimmungen, sowie weitere Bestimmungen der internationalen Kegelvereinigung/Sektion Ninepin – Bowling - Classic/WNBA.
- 16.2 Die Sportordnung und Spielbestimmungen des ÖSKB (Schrift 3)
- 16.3 Die Schiedsrichterordnung / Bereich Classic (Schrift 4)
- 16.4 Die Bestimmungen für den Strafausschuss (Schrift 5)
- 16.5 Die Bestimmungen über die Zulassung und Beschaffenheit von Kegelsportanlagen (Schrift 6)
- 16.6 Die Bestimmungen über das Pass- und Meldewesen (Schrift 7)
- 16.7 Die Aus- und Fortbildungsordnung des ÖSKB (Schrift 4a)

Anhänge zu ÖSKB - Schiedsrichterordnung:

Anhang 1 Checkliste für Schiedsrichter

Anhang 2 Bahnüberprüfungsprotokoll

ÖSTERREICHISCHER SPORTKEGEL- und BOWLINGVERBAND

Mitglied der **FIQ** Fédération Internationale des Quilleurs

A-1150 Wien, Huglgasse 13-15/2/2/6

Telefon : ++43 1 - 982 18 02 eMail : oeskb@aon.at

Fax : ++43 1 - 985 95 91 Internet : www.oeskb-kegeln-bowling.at

Bankverbindung : BAWAG Konto Nummer : 04010.600.974 BLZ : 14000



Check-Liste für Schiedsrichter bei Superliga- bzw. Bundesligaspielen

- ✓ Während der SR-Tätigkeit besteht ALKOHOL-, HANDY- und RAUCHVERBOT
Für alle Spieler, Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichter und Bahndienste gilt für die Dauer ihres persönlichen Einsatzes vor (analog der Meldezeit) und während des Bewerbes absolutes Alkoholverbot (siehe ÖSKB-Schiedsrichterordnung 2.6).
- ✓ Der SR hat **45 Minuten vor Spielbeginn** anwesend zu sein und hat sich bei den Mannschaftsführern vorzustellen.
- ✓ Die Leitung eines Spieles ist in SR-Bekleidung und Ausrüstung lt. SR-Ordnung durchzuführen.
- ✓ Überprüfung der Sportbahnen, sowie des Kegel- und Kugelmaterials.
Nach der Bahnabnahme durch den SR, spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn, dürfen die Bahnen, von den Spielern und Ersatzspielern, welche auf der MA-Liste stehen, nicht mehr bespielt werden.
- ✓ Die Startberechtigung ist laut vorgelegter MA-Liste und Spielerpässe zu überprüfen.
Das Fehlen von Spielerpässen muss vom SR im Spielbericht vermerkt werden.
Nichtbeachtung siehe SR-Ordnung §7.
- ✓ Zu überprüfen sind auch die Kugelpässe für „eigene Kugeln“ der Spieler, sowie das für zwei Jahre gültige ärztliche Attest. Für U-18 Spieler verkürzt sich die Gültigkeitsdauer des ärztlichen Attestes auf ein Jahr; bei Fehlen des ärztlichen Attestes ist AUSNAHMSLOS Startverbot auszusprechen.
- ✓ Nach Erhalt der ausgefüllten und von beiden Sportkapitänen unterschriebenen MA-Liste mit beigelegter gültiger Bundesligarangliste vom Heimverein, ist vom SR die Richtigkeit der Eintragungen in der MA-Liste zu überprüfen, Leerfelder durchzustreichen und ebenfalls zu unterschreiben.
Aufstellungsfehler müssen vor Spielbeginn korrigiert werden.
Die unterschriebene MA-Liste hat für das Spiel **GÜLTIGKEIT**.
- ✓ Einspielzeit beträgt generell 5 Minuten
- ✓ Eröffnung vor Spielbeginn
Nach Aufstellung und gegenseitiger Begrüßung beider Mannschaften in Sportkleidung hat der SR die Eröffnung und Bahnfreigabe durchzuführen:
Musterbeispiel: Als delegierter Schiedsrichter des Landesverbandes xxx habe ich Bahnen, Kegel- und Kugelmateriale besichtigt und in Ordnung befunden und gebe zum heutigen Bundesligaspiel der Herren 2. Bundesliga West Runde 14 zwischen yyy und zzz die Bahnen frei.
- ✓ Aufstellung und Vorstellung der Spieler vor der Einspielzeit in jedem Durchgang (immer bei Bahn 1 beginnend und fortlaufend ansteigend vorstellen mit Vereinsnamen - Familien - und Vornamen).
- ✓ Aufstellung und Bekanntgabe der einzelnen Ergebnisse und Satzpunkte sowie Mannschaftspunkt nach jedem Durchgang (120 Wurf bei Damen und Herren) sowie wenn technisch machbar Bekanntgabe des aktuellen Spielstandes (Punkteanzahl, eventuell wenn technisch einfach möglich Kegelanzahl)
- ✓ Nach Ende des letzten Durchganges
Aufstellung beider Mannschaften in Sportkleidung
Bekanntgabe des offiziellen Ergebnisses des Bundesligaspieles durch den SR.
Musterbeispiel: Das Bundesligaspiel zwischen yyy und zzz endete mit 7:1 Mannschaftspunkte für Mannschaft yyy. Die Mannschaftsbesten für yyy Familienname Vorname 603 Kegel für zzz Familienname Vorname 599 Kegel. Gegenseitige Verabschiedung beider Mannschaften
- ✓ Nach Fertigstellung des Spielberichtes ist dieser vom SR auf die Richtigkeit zu überprüfen und zu unterschreiben.
Für die richtige Erstellung eines Spielberichtes ist der SR mit seiner Unterschrift verantwortlich.
Bei Nichtbeachtung siehe SR-Ordnung §3.



ÖSTERREICHISCHER SPORTKEGEL- und BOWLINGVERBAND



Mitglied der **FIQ** Fédération Internationale des Quilleurs
 A-1150 Wien, Huglgasse 13-15/2/2/6
 Telefon : ++43 1 - 982 18 02 eMail : oeskb@aon.at
 Fax : ++43 1 - 985 95 91 Internet : www.oeskb-kegeln-bowling.at
 Bankverbindung : BAWAG Konto Nummer : 04010.600.974 BLZ : 14000



BAHNÜBERPRÜFUNGSPROTOKOLL

Spiel am _____ zwischen _____
Datum Mannschaft
 und _____
Mannschaft
 Wettbewerb: _____

A) Kontrollmaßnahmen:

1. Bahnabnahmeprotokoll vom _____ gültig bis _____		
<small>Datum</small>	<small>Datum</small>	
	in Ordnung (x):	Wenn nicht in Ordnung, hier entsprechendes vermerken:
2. Sauberkeit der Sportanlage insgesamt:	<input type="checkbox"/>	_____
3. Schaltpult/Bildanzeiger/Totalisator:	<input type="checkbox"/>	_____
4. Anlaufbereich (Putztücher):	<input type="checkbox"/>	_____
5. Kugelrücklauf / Anzahl der Kugeln:	<input type="checkbox"/>	_____
6. Zustand der Kugeln (Maßhaltigkeit):	<input type="checkbox"/>	_____
7. Markierungen Spielbereich:	<input type="checkbox"/>	_____
8. Aufsatzbohle / Anlauffläche:	<input type="checkbox"/>	_____
9. Übertrittsanzeige:	<input type="checkbox"/>	_____
10. Vierpaß / Standplatten:	<input type="checkbox"/>	_____
11. Zustand der Kegel / Druckfedern:	<input type="checkbox"/>	_____
12. Seillänge / Schlagwandbelag:	<input type="checkbox"/>	_____
13. Zeiteinstellung / Anzeige Totalisator:	<input type="checkbox"/>	_____
14. Umkleidekabinen / Duschen	<input type="checkbox"/>	_____

B) Spielberechtigung

1. Mannschaftsmeldung Heim- / Gastmannschaft	<input type="checkbox"/>	_____
2. Spielberechtigungen / Paßkontrolle	<input type="checkbox"/>	_____
3. Sportärztliche Untersuchungen	<input type="checkbox"/>	_____

Ort, Datum, Uhrzeit: _____

Haupt-/Oberschiedsrichter Ausweiß-Nr.